

Subventionsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, seinerseits vertreten durch den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

und

dem **Verein basel sinfonietta**, vertreten durch Ruedi Linder (Präsident) und Harald Schneider (Geschäftsführer)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft schliesst, gestützt auf das Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom **21.2.1963**, folgende Vereinbarung:

1. Subvention und Zweckbestimmung

- 1.1. Der Kanton Basel-Landschaft gewährt dem **Verein basel sinfonietta**, für die Jahre **2004-2006** jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge in der Höhe von **CHF 650'000.--**.
- 1.2. Die Subvention p.a. ist zweckbestimmt zur Basisfinanzierung des künstlerischen Orchesterbetriebs im Rahmen des Programmkonzeptes.

2. Leistungsauftrag / Rahmenbedingungen

- 2.1. Das Orchester basel sinfonietta tritt regelmässig in öffentlichen Konzerten im Kanton Basel-Landschaft und in der Stadt Basel auf; dies im Rahmen seines selbst veranstalteten Saisonprogramms und in Kooperation mit weiteren Veranstaltern/innen oder Produzenten/innen in der Region Basel.
- 2.2. Das Orchester basel sinfonietta erklärt sich bereit, in der Regel 2-3 mal pro Konzertsaison in öffentlichen Projekten und Konzerten von im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Veranstaltern und Chören mitzuwirken; - dies unter Voraussetzung einer künstlerischen, terminlichen und organisatorischen Übereinkunft.
- 2.3. Das Orchester basel sinfonietta offeriert den Baselbieter Schulen 3-4 mal pro Schuljahr spezielle Konzerte und Kooperationsprojekte (Workshops, Auftritte, Probenbesuche etc.); dies in Koordination/Kooperation mit der Bildungs-, Kultur- und -Sportdirektion/kulturelles.bl.
- 2.4. Für die unter Ziff. 2.2. und 2.3. definierten Leistungen resp. Kooperationen kommt eine spezielle Tarifordnung zur Anwendung. Sie ist integrierter Bestandteil der Subventionsvereinbarung (Anhang).

3. Auszahlungstermin

Die Auszahlung der Subvention erfolgt je hälftig auf Beginn des 1. und 3. Quartals.

4. Rahmenbedingungen

- 4.1. Der Verein basel sinfonietta erteilt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der kantonalen Finanzkontrolle während der Dauer des Subventionsverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte über Programmplanungen und Veränderungen und gewährt Einsicht in Budget, Rechnung und Bilanz.
- 4.2. Die Zuwendungen resp. der Einsatz der zweckbestimmten Beiträge sind in Budget und Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3. Der Verein basel sinfonietta stellt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am Ende des Jahres für die einzelnen Rechnungsperioden *Programmkonzept, Budget sowie Rechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Jahresbericht* unaufgefordert zur Verfügung.
- 4.4. Der Verein basel sinfonietta bemüht sich zur Deckung seines Orchesterbetriebs nachweislich um Finanzierungsbeiträge Dritter (Defizitgarantien, Sponsoren).
- 4.5. *Der Verein basel sinfonietta verpflichtet sich, auf seinen eigenen PR-Drucksachen, namentlich den Programmheften und -plakaten, das Logo der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft anzubringen. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung.*

5. Nichterfüllung und Subventionserneuerung

- 5.1. Falls der Verein basel sinfonietta die subventionierte Aufgabe nicht erfüllt oder die unter Ziff. 2 und 4 angeführten Auflagen nicht einhält, entscheidet die **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**, ob die Erfüllung der Aufgabe bzw. die Einhaltung der Auflagen zwangsweise durchgesetzt, ob die Subvention teilweise gekürzt oder ganz gestrichen oder ob die bereits ausgerichtete Subvention zurückgefordert werden soll.
- 5.2. Der Verein basel sinfonietta muss der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bis zum **30. September 2005** ein Gesuch um eine allfällige Subventionserneuerung einreichen oder mitteilen, dass das Orchester basel sinfonietta das Subventionsverhältnis nicht zu erneuern wünscht.
- 5.3. Über die Anrechnung eines allfälligen Ertragsüberschusses am Ende der abgelaufenen Subventionsperiode (vor Zuweisung an gegebenenfalls freie Reserven und vor Rückstellungen) an eine neue Subvention entscheidet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.
- 5.4. Ein Rechtsanspruch auf Subventionserneuerung besteht nicht.

6. Rechtliche Aspekte

- 6.1. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Subventionsverhältnis gelten die Bestimmungen über die basellandschaftliche Verwaltungsrechtspflege.
- 6.2. Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung in Kraft, sofern der Landrat dem Abschluss dieser Subventionsvereinbarung zustimmt.

7. Spezielle Bestimmungen

- 7.1. Die Subvention des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, erlischt per Ende 2003.

- 7.2. Zusätzliche Beiträge der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, z.B. an spezielle Projekte oder den Ausbau oder Unterhalt der eigenen Infrastruktur, können gemäss den geltenden Förderbestimmungen nur in Ausnahmefällen und nur auf der Grundlage eines separaten Entscheides bewilligt werden.
- 7.3. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Kulturvertragspauschale (Kulturvertrag BS-BL vom 27.1.1997) ist während der Laufzeit dieser Subventionsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Liestal, den

Basel, den

**BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
KANTON BASEL-LANDSCHAFT**

Verein basel sinfonietta

Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

Ruedi Linder (Präsident)

Harald Schneider (Geschäftsführer)

Anhang

- Tarifordnung für die Kooperation zwischen dem Verein basel sinfonietta und den im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Musikveranstalter/innen und Partner/innen

Tarifordnung

- Diese Tarifordnung regelt die finanziellen Aspekte betreffend die Kooperation zwischen dem Verein basel sinfonietta und den im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Musikveranstalter/innen und Partner/innen (inkl. Schulen).
- Sie ist gültig für die Laufzeit der Subventionsvereinbarung 2003-2006. Die Teuerung wird nicht ausgeglichen.
- Sie ist integrierter Bestandteil der Subventionsvereinbarung.

Der Verein basel sinfonietta kann pro Orchestermittglied und pro Dienst (= Probe oder Konzert) maximal CHF 145.-- in Rechnung stellen.

Spesen/Mieten für Reisen, Transporte, Probelokale, Notenmaterial werden nach Aufwand verrechnet.

Der Verein basel sinfonietta kann pro Projekt / Auftrag / Engagement eine Organisationspauschale von maximal CHF 1'500.-- in Rechnung stellen.

Für Projekte / Aufträge / Engagements mit ausserordentlichem Charakter (organisatorischer Aufwand, Besetzung, Schwierigkeitsgrad, Terminlage, Kurzfristigkeit, Multimedia, Technik) kann der Verein basel sinfonietta allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen. Diese sind vorgängig zu budgetieren und separat zu vereinbaren. Nachträgliche Rechnungsstellung ist nicht möglich.